



Brüssel, den 6. Juni 2023  
(OR. en)

9466/23

UK 95  
RC 15

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über ein Abkommen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Wettbewerbssachen

---

**BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES**

**vom ...**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich  
Großbritannien und Nordirland über ein Abkommen über die Zusammenarbeit  
und den Informationsaustausch in Wettbewerbssachen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die  
Artikel 103 und 352, in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2021/689 des Rates<sup>2</sup> geschlossen und ist am 1. Mai 2021 in Kraft getreten, nachdem es seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet worden war.
- (2) Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) aus der Union endeten auch die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit der Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes, in dem die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten.

---

<sup>1</sup> ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

- (3) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit regelt keine derart enge Zusammenarbeit und ermöglicht lediglich eine Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs, die nach innerstaatlichem Recht zulässig ist. Nach Artikel 361 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit können jedoch die Vertragsparteien ein Abkommen über die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Kommission, den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten und der Wettbewerbsbehörde oder den Wettbewerbsbehörden des Vereinigten Königreichs schließen, das Bedingungen für den Austausch und die Nutzung vertraulicher Informationen enthalten kann.
- (4) Verhandlungen über ein Zusatzabkommen im Sinne von Artikel 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Wettbewerbssachen sollten daher aufgenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen über ein Zusatzabkommen im Sinne von Artikel 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Wettbewerbssachen aufzunehmen.

### *Artikel 2*

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

*Artikel 3*

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Vereinigtes Königreich“ sowie gemäß den Richtlinien im Addendum zu diesem Beschluss vorbehaltlich etwaiger Richtlinien, die der Rat anschließend gegenüber der Kommission erlässt, geführt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---